

Von Thomas Zacher

Tritt bei Kapitalanlagen ein Haftungsfall ein, kommen oft mehrere Verantwortliche im Verhältnis zum Anleger in Betracht. Ein Beispiel aus der Praxis: Ein geschlossener Immobilienfonds gerät in wirtschaftliche Schieflage. Der Anleger, der die Beteiligung gezeichnet hat, geht zusammen mit seinem Anwalt gegen verschiedene Beteiligte vor.

Er nimmt den Initiator aufgrund seiner im Prospekt herausgestellten Eigenschaft als maßgeblicher „Macher“ des Projektes in Haftung, weil dieser zum Beispiel verschwiegen haben soll, dass er vom damaligen Objektverkäufer erhebliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Ankauf des Objekts durch den geschlossenen Immobilienfonds erhalten hat. Darüber hinaus sei das Gutachten eines Bausachverständigen unterdrückt worden, welches nachhaltig vor latentem Sanierungsbedarf warnte.

Mit der gleichen Argumentation wird daneben die Konzeptionsgesellschaft als im Prospekt ausgewiesene Prospektherausgeberin in Anspruch genommen sowie ein Wirtschaftsprüfer, mit dessen positiven Gutachten im Prospekt erworben wurde. Zugleich wird der Vertrieb und schließlich der gegenüber dem Kunden tätig gewordene Anlagevermittler in Haftung genommen. Ihnen wird zusätzlich vorgeworfen, die Risiken der Beteiligung verharmlosend dargestellt zu haben.

Alle Beteiligten betroffen

Was die Beklagten als „Super-Gau“ ansehen, ist für den klagenden Anleger das optimale Prozessergebnis: Das Gericht verurteilt alle Beteiligten zum vollen Schadenersatz gegenüber dem Anleger als so genannten Gesamtschuldner (Paragraf 421 BGB). Ergebnis: Der Anleger kann nach Wahl einen oder mehrere der unterlegenen Beteiligten in voller Höhe in Anspruch nehmen, aber insgesamt erhält er selbstverständlich den Schadenersatz nur einmal in voller Höhe.

Im so genannten Außenverhältnis, also im Verhältnis der zum Schadenersatz Verurteilten gegenüber dem geschädigten Anleger, ist dieser in seiner Entscheidung völlig frei, wen er tatsächlich in Haftung nimmt. Er muss sich dabei nicht an den im Rechtssinne „Hauptschuldigen“ halten, sondern kann sich bei seiner Entscheidung, von wem er den Schadenersatz aufgrund des Urteils einfordert und gegenüber

Beratungshaftung begrenzen

Bis hierhin und nicht weiter

Bei **Haftungsfällen** sind oft mehrere Beteiligte betroffen. Auch wenn diese prinzipiell für den vollen Schaden haften, gelten untereinander besondere Regelungen. Wichtig ist dabei die **Vertragsgestaltung im Vorfeld** und das Wissen, was im Falle eines Falles zu beachten ist.

wem er gegebenenfalls die Vollstreckung durchführt, auch von anderen, zum Beispiel wirtschaftlichen, Motiven leiten lassen.

Gerade in den Fällen, in denen es zu einer Häufung von Schäden kommt und darüber hinaus die Inanspruchnahme anderer Haftungsverpflichteter wegen ihres begrenzten Haftungspotenzials (zum Beispiel bei einer GmbH) oder ihrer tatsächlichen Vermögenslage (wenn der Initiator bereits insolvent ist) nicht Erfolg versprechend erscheint, liegt es aus Sicht des Anlegers nahe, primär gegenüber „seinem“ damaligen Anlageberater vor Ort vorzugehen.

Er baut möglicherweise auch darauf, diesen nicht mit vielen anderen geschädigten Anlegern „teilen“ zu müssen und kalkuliert auch ein, dass eine Durchsetzung und spätere Vollstreckung des Schadenersatzanspruches bei diesem leichter ist als bei anderen für ihn anonymen Beteiligten. Ist ein solcher Fall eingetreten und durch ein – rechtskräftiges – Urteil unabänderlich,

gibt es für den betroffenen Vermittler oder Berater kein legales Mittel, seiner rechtlichen Verpflichtung dem Anleger gegenüber auszuweichen. Berechtigterweise wird jedoch dieser fragen, ob er denn als das im Innenverhältnis oft „schwächste Glied“ der Kette im Ergebnis den Schaden allein zu tragen hat.

Haftung schlägt voll durch

Auch dort ist vorbeugen besser als heilen, so dass beim Zusammenwirken verschiedener Beteiligter schon im Vorfeld die Verantwortlichkeiten für den Fall eines Falles vertraglich geregelt sein sollten, so dass der interne Haftungsausgleich in geordneten Bahnen verlaufen kann und nicht zum Kampf „jeder gegen jeden“ wird. Die unmittelbare Haftung gegenüber einem geschädigten Anleger lässt sich im Vorfeld nicht durch interne Vereinbarungen ausschließen.

Einen Vertrag zu Lasten Dritter gibt es im deutschen Recht nicht. Hohe praktische Bedeutung haben dagegen Vereinbarungen, mit denen interne

Verantwortlichkeiten, Haftungs-, Regress- und Freistellungsansprüche geregelt werden.

Wie bei jedem Projekt, bei dem verschiedene Beteiligte zusammenwirken, ist auch bei einer Kapitalanlage eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sinnvoll. Eine sachgerechte Verteilung liegt zum Beispiel darin, dass sich der Initiator verpflichtet, alle relevanten Fakten zutreffend und vollständig darzulegen.

Sachgerechte Aufteilung

Die Konzeptionsgesellschaft beziehungsweise der Prospektherausgeber sollte demgegenüber dafür verantwortlich zeichnen, auf der Grundlage der mitgeteilten (zutreffenden und vollständigen) Fakten diese anlegergerecht und entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung im Prospekt darzustellen, die erforderlichen Risikohinweise und sonstigen Erläuterungen zur rechtlichen und steuerlichen Gesamtsituation hinzuzufügen etc. Fachberater – wie in unserem Fall der Wirtschafts-

prüfer – werden im Innenverhältnis ihre Haftung darauf beschränken, dass sie die konkret ihrem Fachgebiet und dem übernommenen Auftrag zuzuordnenden Aufgaben richtig und vollständig erfüllen, aber nicht für Fehler oder Unvollständigkeiten haften, die außerhalb ihres Einflussbereiches und Auftragsgegenstandes liegen.

Ein Vertriebsunternehmen kann sich zusichern lassen, dass die ihm übergebenen Emissionsunterlagen im Hinblick auf das Anlageobjekt richtig und vollständig sind und den entsprechenden Anforderungen der Rechtsprechung genügen.

Ebenso wie dies zum eigentlichen Aufgabenkreis der Initiatoren und Prospektherausgeber gehört, werden sich jene sinnvollerweise vom Vertriebsunternehmen umgekehrt zusichern lassen, dass es selbst keine davon abweichenden Angaben macht und die richtige anlegerbezogene Beratung im Einzelfall zum alleinigen dortigen Verantwortungsbereich gehört. Ähnliches gilt schließlich im Verhältnis zum Ver-

triebsunternehmen gegenüber dem Anlageberater vor Ort. Gerade wenn das Vertriebsunternehmen vorgibt, welche Unterlagen ausschließlich verwendet werden dürfen, welche Punkte im Beratungsgespräch anzusprechen sind etc., muss es auch gegenüber dem Berater vor Ort dafür die Verantwortung übernehmen.

Umgekehrt entspricht es einer sinnvollen Teilung der Verantwortlichkeiten, dass der Berater intern die eigene Verantwortung dafür übernimmt, die im konkreten Einzelfall relevanten Aspekte bei der Anlegerberatung richtig zu erfassen und zu gewichten und auf besondere Fragestellungen gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Vertriebsunternehmern einzugehen. Entsprechendes gilt für andere Umstände, auf die das Vertriebsunternehmen keinen Einfluss hat, so zum Beispiel ergänzende Auskünfte oder gar Zusagen durch den Berater vor Ort und die Koppelung verschiedener Produkte.

Nichts beschönigen

Entsprechend der vorstehend skizzierten Zuständigkeitsbereiche ist es sinnvoll, dass die jeweils Verantwortlichen gegenüber den anderen Beteiligten eine interne Haftungsverpflichtung für so genannte Regressschäden übernehmen. Wird zum Beispiel die Vertriebsgesellschaft im Außenverhältnis gegenüber dem Anleger deshalb zum Schadenersatz verurteilt, weil der Berater vor Ort zwar entsprechend der (zutreffenden) Produktunterlagen das Anlageprodukt richtig dargestellt hat, darüber hinaus aber zusätzliche – beschönigende – Zusicherungen über „sichere Renditen“ oder ähnliches gegeben hat, so ist es nur recht und billig, wenn sie ihn im Haftungsfall in Regress nimmt.

Umgekehrt gilt dies selbstverständlich ebenso. Hat sich ein Vermittler vor Ort entsprechend den Vorgaben des Vertriebsunternehmens verhalten, und stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Emissionsunterlagen in wesentlichen Punkten unvollständig waren, sollte durch eine Regelung im Vertriebsvertrag gesichert sein, dass im Innenverhältnis das Vertriebsunternehmen den Schaden trägt (den es im Regresswege unter Umständen wiederum beim Prospektherausgeber geltend machen kann).

Neben der Aufteilung der internen Verantwortlichkeiten und der Regelung der Haftung dafür sind auch so genannte Freistellungsvereinbarungen üblich und sinnvoll. Ihr Sinn liegt darin, ▶

dass der im Außenverhältnis in Anspruch Genommene nicht warten muss, bis bei ihm ein Schaden eingetreten ist, den er dann im Regresswege gegenüber dem intern Verantwortlichen geltend machen kann. Ist eine Haftungsfreistellung vereinbart, kann der vom Anleger in Anspruch Genommene vielmehr schon vor Eintritt eines effektiven Schadens von dem Freistellungsverpflichteten verlangen, dass dieser den – drohenden – Schaden übernimmt und zum Beispiel die ausgeurteilte Summe unmittelbar an den Anleger zahlt.

Solche Regelungen werden in der Praxis oft mit gegenseitigen Informations- und Beistandspflichten gekoppelt. Da alle Beteiligten primär ein Interesse haben, einen Schaden gar nicht erst entstehen zu lassen, sollte geregelt sein, dass und in welcher Weise bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einem der Beteiligten eine interne Abstimmung erfolgt.

Eine solide und ausgewogene Vertragslage sollte Bestandteil eines adäquaten Risikomanagements sein. Derartige Vereinbarungen sollten – soweit vorhanden – stets mit dem jeweiligen Haftpflichtversicherer abgestimmt sein, da dieser selbstverständlich ein vitales

Interesse daran hat, dass sein Versicherungsnehmer im Innenverhältnis zu den übrigen Beteiligten nur ein angemessenes Risiko übernimmt. Professionelle Versicherer begreifen diesen Punkt nicht nur als Fundgrube für Haftungsausschlüsse, sondern unterstützen den versicherten Finanzdienstleister in diesem Bereich oft mit eigenen Vorschlägen und Formulierungshilfen.

Wenn der Haftungsfall eintritt

Auch das ausgefeilteste System von Verantwortlichkeiten und Regress- und Freistellungsansprüchen kann selbstverständlich nicht verhindern, dass Haftungsfälle wie eingangs dargestellt eintreten können. Sie können aber dazu beitragen, dass diese im Innenverhältnis nicht zum Kampf „jeder gegen jeden“ ausarten.

Ist intern keine Regelung getroffen, so sieht das Gesetz in Paragraf 426 BGB im Zweifelsfall einen Ausgleichsanspruch entsprechend der Zahl der Gesamtschuldner vor. Sind also zum Beispiel fünf Beteiligte (erfolgreich) verklagt worden, so hat intern jeder 20 Prozent des Gesamtschadens zu tragen. Derjenige, der vom Anleger in voller Höhe in Anspruch genommen wird,

kann theoretisch also 80 Prozent von seinen „Mitreitern“ wiedererlangen. Fällt jedoch einer der Beteiligten wirtschaftlich aus, so wird auch dieser Anteil wiederum quotale auf die noch Leistungsfähigen verteilt.

Es liegt auf der Hand, dass der Verteilungsmaßstab nach Köpfen oft der tatsächlichen Verantwortlichkeit nicht gerecht wird. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass dieser Aufteilungsmaßstab nur dann eingreift, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“. Dort zeigt sich der Vorteil vorausschauender und präziser Vertragsgestaltung.

Wenn nach den oben dargestellten Grundsätzen aufgrund einer vertraglich eindeutigen Zuordnung klar ist, wer im Innenverhältnis der eigentliche Verantwortliche des Umstandes ist, der im Außenverhältnis für alle zur Haftung gegenüber dem Anleger geführt hat, ist im Sinne der Gesetzessprache gerade „ein anderes bestimmt“. Es ist dann möglich, dass die nach der internen Zuständigkeitsaufteilung eigentlich „Unschuldigen“ schlussendlich ihre Haftung in vollem Umfang auf den oder diejenigen Beteiligten überwälzen können, welche den entsprechenden Umstand zu vertreten haben. Pro-

zessual ist es allerdings grundsätzlich nicht möglich, die Feststellung dieser internen Verantwortlichkeit in dem regelmäßig vom Anleger angestregten Verfahren gegenüber allen Beteiligten gleichsam mit zu erledigen. Vielmehr muss – soweit die interne Verantwortlichkeit nicht aufgrund einer eindeutigen Vertragslage unstrittig ist und von dem Betroffenen auch anerkannt wird, – dies gegebenenfalls in einem zweiten Verfahren, dem Regressprozess, geklärt werden.

Muss befürchtet werden, dass ein solcher Rechtsstreit auf der „zweiten Ebene“ entsteht, kann dem aber schon im Erstprozess in gewissem Umfang vorgebeugt werden. Dazu sieht die Zivilprozessordnung das Mittel der so genannten Streitverkündung vor.

Wer glaubt, im Falle der eigenen Verurteilung einen entsprechenden Regressanspruch gegenüber einem anderen Beteiligten zu haben, kann diesen förmlich zur Teilnahme am Erstprozess auffordern. Der in dieser Weise Aufgeforderte ist zwar nicht verpflichtet, im Erstprozess als so genannter Streithelfer teilzunehmen und dabei den Streitverkünder bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen.

Wenn er dieses aber unterlässt, wird er jedoch in einem späteren Regressprozess nicht mehr mit dem Einwand gehört, dass ja eigentlich der Erstprozess „falsch“ entschieden worden sei und dementsprechend – bei richtiger Prozessführung beziehungsweise Argumentation – der Erstscha-den gar nicht entstanden wäre. Die Streitverkündung wird dementsprechend gerade im Falle von Anlegerklagen vielfach im Verhältnis zwischen Vertriebsunternehmen und Anlageberater vor Ort, manchmal aber auch im Verhältnis zu sonstigen Beteiligten, eingesetzt.

Die richtige Verteidigungslinie

Sie kann ein adäquates Mittel sein, sich der Unterstützung und gegebenenfalls Argumentationshilfe weiterer (Mit-)Verantwortlicher zu versichern. Allzu exzessiv eingesetzt, besteht aber auch die Missbrauchsgefahr. In Einzelfällen sind Streitverkündungen im Verhältnis zu Vertriebsmitarbeitern auch schon dazu benutzt worden, diese mit der dort verbundenen Drohung eines latenten Regressanspruchs wieder auf eine gemeinsame Linie einzuschwören. Auch muss berücksichtigt werden, dass die Streitverkündung gegenüber ande-

ren Beteiligten durch einen Beklagten im Prozess so gedeutet werden kann, dass der Beklagte an einem positiven Prozessausgang zweifle und sich auf die „zweite Verteidigungslinie“ eines Rückgriffsanspruches zurückziehe.

Bei alledem ist selbstverständlich der beste Regressfall derjenige, welcher erst gar nicht entsteht. Wer aber berücksichtigt, dass im Verhältnis zum geschädigten Anleger die Argumentation mit internen Verantwortlichkeiten oder Zuständigkeiten nur selten Bedeutung erlangt, dafür aber die saubere Definition und Regelung dieser Punkte im Innenverhältnis umso größere Bedeutung hat, für den wird auch ein Haftungsfall mit Gesamtverantwortung Mehrerer nicht zum unentwirrbaren Haftungsknäuel.



DER AUTOR

Professor Dr. jur. **Thomas Zacher**, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte, ist Fachanwalt für Steuerrecht in Köln.

Foto: HJ Buchholz